

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Avendorf a.F.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Avendorf a.F. vom 13.02.2015 wird gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 923), wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 erhalten folgende Fassung

§ 1 (zu §§ 3 und 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

4. Das Gebiet des Verbandes ist ca. 1.070 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Gewässer Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.
Die Flächen des Einzugsgebietes liegen alle in der Gemeinde Stadt Fehmarn.
6. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen.

2. § 12 erhält folgende Fassung (geändert: Abs.1, neu: Abs.6)

§ 12 (zu § 50 WVG i.V.m. § 48 WVG, § 2c LWVG) Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung kann mit Zustimmung der Empfänger auch per E-Mail erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
3. Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig und können bei der Wahrnehmung ihres Amtes Tage- oder Sitzungsgelder bzw. Fahrtkostenersatz erhalten, deren Höhe durch Beschluss festgelegt wird.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

6. Die Sitzungen des Ausschusses können auch in digitaler Form (Videokonferenz) oder hybrid (teils vor Ort, teils online) erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen; der Link wird rechtzeitig per E-Mail verschickt.

3. § 18 erhält folgende Fassung (geändert: Abs.1, neu: Abs.4)

§ 18
(zu § 56 WVG, § 2c LWVG)
Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann mit Zustimmung der Empfänger auch per E-Mail erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Verbandsvorsteher unverzüglich mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
4. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in digitaler Form (Videokonferenz) oder hybrid (teils vor Ort, teils online) erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen; der Link wird rechtzeitig per E-Mail verschickt.

4. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25
(zu DSGVO und LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 dieser Satzung und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23, 24 und 26, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Bankverbindungen

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter – Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Wasserverbräuche
3. untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Zweckverbände – Verbrauchsdaten Wasser
5. Finanzämter – Grundsteuerwerte
6. untere Naturschutzbehörden

2. Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
3. Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.

5. § 37 erhält folgende Fassung:

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Avendorf a.F. treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am 01.04.2026
Oldenburg i.H., den 01.04.2026

K. Muhl

Karsten Muhl
Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband Avendorf a.F.



Genehmigt:
Eutin, den 17.04.2026
Im Auftrag

Kelja Landsdorf

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände



Ausgefertigt:
Oldenburg i. H., den

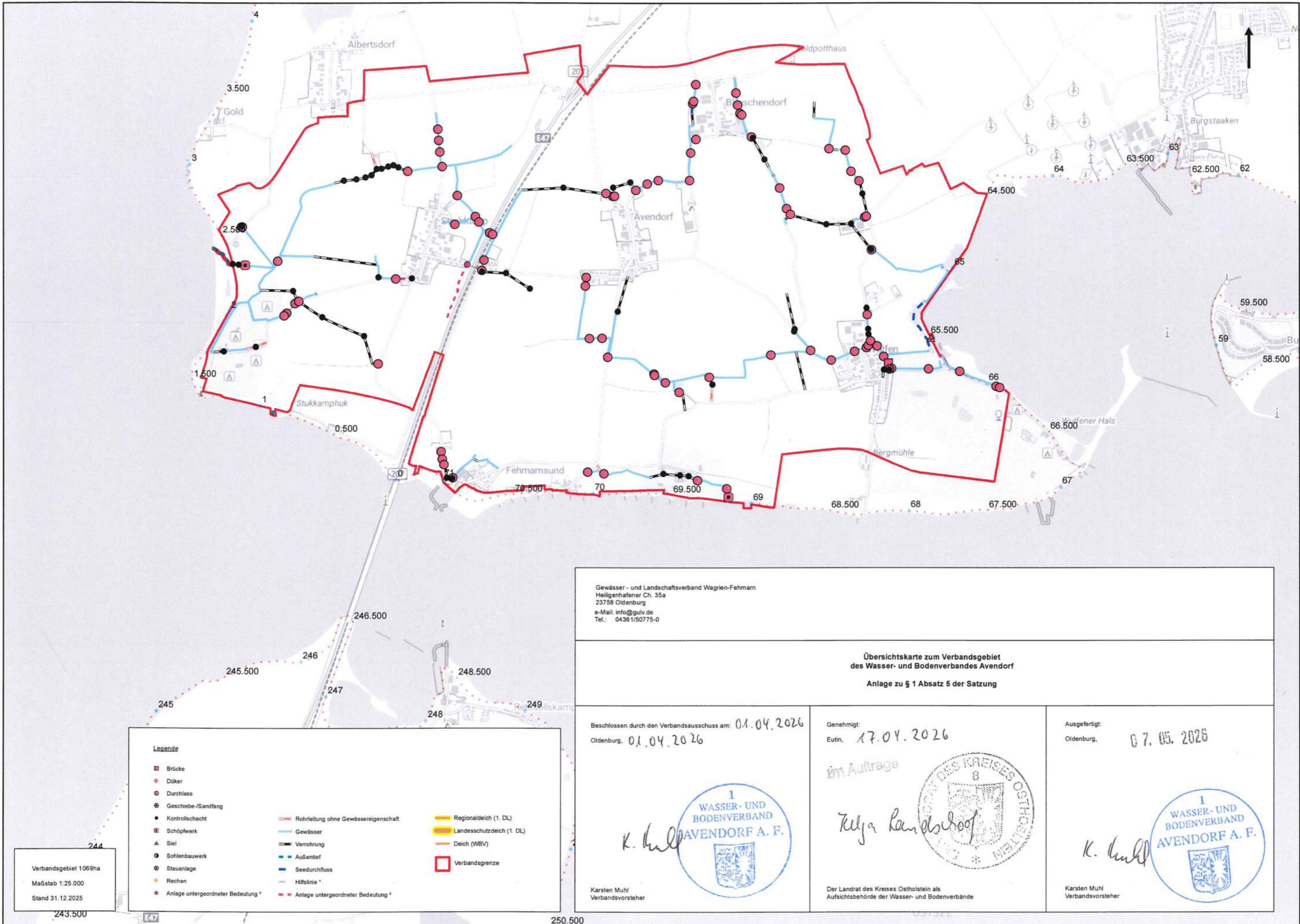
K. Muhl

Karsten Muhl
Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband Avendorf a.F.



Bekanntgemacht:
Eutin, den
Im Auftrag

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände



- Legende**
- Brücke
 - Düker
 - Durchlass
 - Geschiebe-/Sandfang
 - Kontrollschacht
 - Schöpfwerk
 - ▲ Siel
 - Sohlenbauwerk
 - Stauanlage
 - ★ Rechen
 - Anlage untergeordneter Bedeutung 1
 - Anlage untergeordneter Bedeutung 2
 - Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft
 - Gewässer
 - Verrohrung
 - Außentief
 - Seedurchfluss
 - Hilfslinie 1
 - Hilfslinie 2
 - Anlage untergeordneter Bedeutung 1
 - Anlage untergeordneter Bedeutung 2
 - Regionaldeich (1. DL)
 - Landesschutzdeich (1. DL)
 - Deich (WBV)
 - Verbandsgrenze

Verbandsgebiet 1069ha
 Maßstab 1:25.000
 Stand 31.12.2025

Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn
 Heiligenhafener Ch. 35a
 23758 Oldenburg
 e-Mail: info@gulv.de
 Tel.: 04361/50775-0

**Übersichtskarte zum Verbandsgebiet
 des Wasser- und Bodenverbandes Avendorf
 Anlage zu § 1 Absatz 5 der Satzung**

Beschlossen durch den Verbandsausschuss am: 01.04.2026
 Oldenburg, 01.04.2026

Genehmigt:
 Eutin, 17.04.2026

Ausgefertigt:
 Oldenburg, 07.05.2026

K. Muhl
 1 WASSER- UND
 BODENVERBAND
 AVENDORF A. F.

im Auftrage
Kelja Landschoof
 DES KREISES OSTHOLSTEIN

K. Muhl
 1 WASSER- UND
 BODENVERBAND
 AVENDORF A. F.

Karsten Muhl
 Verbandsvorsteher

Der Landrat des Kreises Ostholstein als
 Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände

Karsten Muhl
 Verbandsvorsteher



Verbandsgebiet 1069ha
 Maßstab 1:5000
 Stand 31.12.2025

- Legende**
- Brücke
 - Däke
 - Durchlass
 - Geschiebe-/Sandfang
 - Kontrollschacht
 - Schöpfwerk
 - Siele
 - Sohlenbauwerk
 - Stauanlage
 - Rechen
 - Anlage untergeordneter Bedeutung 1
 - Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft
 - Gewässer
 - Verrohrung
 - Außerfließ
 - Seesdurchfluss
 - Hilfslinie 1
 - Anlage untergeordneter Bedeutung 2
 - Regionaldeich (1. DL)
 - Landesschutzdeich (1. DL)
 - Deich (WBV)
 - Verbandsgrenze

Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn
 Heiligenhafener Ch. 35a
 23758 Oldenburg
 e-Mail: info@guvf.de
 Tel.: 04381/50775-0

**Abgrenzungskarte zum Verbandsgebiet
 des Wasser- und Bodenverbandes Avendorf**
 Anlage zu § 1 Absatz 6 der Satzung

Beschlossen durch den Verbandsausschuss am: 01.04.2026
 Oldenburg, 01.04.2026

Genehmigt:
 Eutin, 17.04.2026

Ausgefertigt:
 Oldenburg, 07.05.2026

im Auftrag


 Karsten Mühl
 Verbandsvorsteher

im Auftrag


 Der Landrat des Kreises Ostholstein als
 Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände

im Auftrag


 Karsten Mühl
 Verbandsvorsteher